



Protokollauszug vom

05.03.2025

Departement Soziales / Departementssekretariat

Vernehmlassung des provisorischen Versorgungsberichts der Zürcher Pflegeheimbettenplanung 2027 sowie des dazugehörigen Entwurfs der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung

IDG-Status: öffentlich

SR.25.47-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Beilage 1 und die Vernehmlassungsantwort gemäss Beilage 2 werden verabschiedet.
2. Das Departement Soziales wird beauftragt, die Stellungnahme (Beilage 2) bis spätestens 14. März 2025 in der dafür von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bereitgestellten Webapplikation einzugeben.
3. Mitteilung an: Departement Soziales, Departementssekretariat, Fachstelle Alter und Gesundheit; Alter und Pflege, Bereichsleitung.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Gesundheitsdirektion bereitet im Auftrag des Regierungsrats eine neue Zürcher Pflegeheimliste per 1. Januar 2027 vor. Diese gibt vor, welche Pflegeheime künftig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen können. Dabei wird – neben gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen – neu insbesondere auch der Bedarf an Pflegebetten eine Voraussetzung für deren Bewilligung sein. Für eine Koppelung der Bewilligung von Betten an den Bedarf haben sich die Gemeinden schon seit Jahren eingesetzt.

Das für das Projekt zuständige Amt für Gesundheit führt das Projekt in enger Abstimmung mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH). Die Stadt Winterthur war und ist, vertreten durch die Fachstelle Alter und Gesundheit, über die GeKoZH eng in das Projekt einbezogen bzw. hat in einer Arbeitsgruppe mitgewirkt. Resultate der ersten Etappe der Projektarbeiten sind der provisorische Versorgungsbericht Zürcher Pflegeheimbettenplanung 2027 sowie der dazugehörige Entwurf der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2025 hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die genannten Dokumente unter Ansetzung einer Frist bis am 14. März 2025 in die Vernehmlassung gegeben.

In Zukunft soll die Planung nicht mehr auf Ebene der einzelnen Gemeinden, sondern auf regionaler Ebene erfolgen. Dafür wurden 18 Versorgungsregionen gebildet. Bei sechs Bezirken entspricht die Versorgungsregion dem Bezirk. Die restlichen Bezirke haben sich weiter unterteilt in zwei bis maximal drei Versorgungsregionen. Die Stadt Winterthur ist eine eigene Versorgungsregion.

2. Stellungnahme

Die Stellungnahme des Stadtrats entspricht in den wesentlichen Punkten der Stellungnahme der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich, bei deren Erarbeitung die städtische Fachstelle Alter und Gesundheit massgeblich mitgewirkt hat.

Beilage 1 (öffentlich):

Schreiben an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Zusammenfassung der zentralen Anliegen)

Beilage 2:

Vernehmlassungsantwort (detaillierte Stellungnahme)

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Gesundheitsdirektion
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

5. März 2025 SR.25.47-2

Vernehmlassung des provisorischen Versorgungsberichts der Zürcher Pflegeheimbettenplanung 2027 sowie des dazugehörigen Entwurfs der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Die Stadt Winterthur war über die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich eng in das Projekt einbezogen. Die Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion haben wir als partnerschaftlich und konstruktiv erlebt. Auch dafür danken wir Ihnen.

Schon seit Jahren haben sich die Gemeinden dafür eingesetzt, dass die Bewilligung von neuen Pflegeplätzen an den Bedarf gekoppelt wird. Mit der bedarfsbezogenen Planung und Bewilligung von Pflegebetten kann eine Überversorgung vermieden und das Kostenwachstum im stationären Bereich gedämpft werden. Auch der Einbezug in den Prozess der Bewilligungserteilung ist ein zentrales Anliegen der Gemeinden. Aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Sicherstellung der Pflegeversorgung sowie die Restkostenfinanzierung sind die Gemeinden darauf angewiesen, hier Einfluss nehmen zu können. Den nun im Vorentwurf vorgesehenen Einbezug der Gemeinden und Versorgungsregionen begrüßen wir deshalb ausdrücklich. Die Gemeinden und Versorgungsregionen sollten unseres Erachtens aber nicht nur – wie im Vorentwurf vorgesehen – partiell, sondern bei allen wichtigen Entscheiden einbezogen werden

Gerne fassen wir im Folgenden die zentralen Anliegen der Stadt Winterthur zusammen:

- **Die Versorgungsregionen sowie ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sollten im Versorgungsbericht und in der E-VO Pflegeplanung klar festgelegt werden:** In der E-VO Pflegeplanung werden die Versorgungsregionen kaum erwähnt. Da sie eine wichtige Funktion bei der Bedarfsplanung und der Gestaltung der künftigen Pflegeheimliste übernehmen sollen, sollte die E-VO Pflegeplanung entsprechende Bestimmungen umfassen (inkl. Definition des Begriffs «Versorgungsregion»). Es sollte festgehalten werden, wie die Einteilung des Kantons in Versorgungsregionen erfolgt und wie allfällige Anpassungen der Versor-

gungsregionen erfolgen können. Zudem sollte bestimmt werden, welche Rechte und Pflichten die Versorgungsregionen haben. Die Rolle der Gemeinden sollte in der E-VO Pflegeplanung ebenfalls klarer festgelegt werden.

- **Einbezug der Gemeinden und Versorgungsregionen auch bei der Planung von spezialisierten Angeboten:** Die Gemeinden sind gemäss der kantonalen Pflegegesetzgebung nach wie vor für die Sicherstellung der Pflegeversorgung und die Restfinanzierung zuständig und müssen die Versorgung steuern können. Deshalb braucht es einen systematischen Einbezug bei allen wesentlichen Festlegungen, wie z.B. bei der Festlegung des Bedarfs der spezialisierten Angebote und der AÜP sowie bei der Auswahl dieser Angebote oder bei der Ausführung und Präzisierung der Auswahlkriterien. In diesen Bereichen sieht der provisorische Versorgungsbericht 2027 und E-VO Pflegeplanung keinen Einbezug der Versorgungsregionen und Gemeinden vor. Das ist nicht nachvollziehbar, sind diese doch auch verantwortlich für die Sicherstellung der spezialisierten Pflegeversorgung.
- **Die Empfehlungen der Versorgungsregionen und Gemeinden sollten von der Gesundheitsdirektion berücksichtigt werden,** wenn diese sachlich und nachvollziehbar begründet sind. Wird einer Empfehlung nicht gefolgt, soll dies schriftlich begründet werden. Dieser Grundsatz sollte an verschiedenen Stellen in der E-VO Pflegeplanung sowie im Versorgungsbericht festgehalten werden.
- **Die Leistungsaufträge der Pflegeheime sollten – anders als Leistungsaufträge an Spitäler – unbefristet erteilt werden,** mit Anpassungsmechanismen und Kündigungsmöglichkeiten. In Spitälern halten sich Menschen vorübergehend für medizinische Behandlungen auf. Im Unterschied dazu wohnen und leben Menschen in Pflegeheimen, oft auch über mehrere Jahre. Mit einer Befristung von Leistungsaufträgen würde man dieser Realität nicht gerecht werden. Schlimmstenfalls müssten Menschen im letzten Lebensabschnitt noch ihre Wohnsituation ändern, weil ein Leistungsauftrag nicht mehr erteilt wird. Mit einer unbefristeten Erteilung von Leistungsaufträgen ist nicht nur die Wohnsicherheit der Bewohnenden gewährleistet, sondern auch die Planungssicherheit für Pflegeheime und ihre Trägerschaften.
- **Einheitliche Tarife bei spezialisierten Angeboten:** Neu wird im Kanton Zürich zwischen der allgemeinen Langzeitpflege und der spezialisierten Langzeitpflege sowie AÜP unterschieden. Der Bedarf der allgemeinen Langzeitpflege wird regional und der Bedarf der spezialisierten Langzeitpflege sowie AÜP wird kantonal ermittelt. Dies begrüsst die Stadt Winterthur. Da die Bedarfsplanung und Inanspruchnahme der spezialisierten Langzeitpflege und AÜP kantonsweit erfolgen, sollte auch die Finanzierung/Tarifierung kantonsweit einheitlich erfolgen. Bei der AÜP soll sich die Gesundheitsdirektion für kostendeckende Tarife einsetzen.

Bezüglich unserer Stellungnahme zum Versorgungsbericht und der E-VO Pflegeversorgung möchten wir folgende Punkte speziell hervorheben:

- Gemäss Art. 5 E-VO Pflegeplanung legt die Direktion den Bedarf an Pflegebetten fest. Gleichzeitig sind gemäss § 8 Pflegegesetz nach wie vor die Gemeinden für die Pflegebettenplanung zuständig. Dies ist ein Widerspruch, der in den Erläuterungen zu den neuen Gesetzesbestimmungen und im Versorgungsbericht thematisiert werden sollte.
- Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit pro Standort (Kapitel 4.3.2) ist mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden und macht auch betrieblich keinen Sinn. Wir fordern deshalb, dass die Wirtschaftlichkeit pro Betrieb beurteilt wird, sofern die Standorte innerhalb derselben Versorgungsregion liegen und zur gleichen Trägerschaft gehören.
- Der Unterschied zwischen regulären gerontopsychiatrischen Abteilungen und spezialisierter Psychiatriepflege ist nicht hinreichend klar beschrieben (Kapitel 2.3.5/2.3.6).
- Die Nennung einer Institution in der Versorgungsstrategie oder der Altersstrategie einer Gemeinde / Versorgungsregion sollte als weiteres Auswahlkriterium aufgenommen werden (Kapitel 4.3.3.). Damit steht den Gemeinden bzw. den Versorgungsregionen ein weiteres Steuerungsinstrument zur Verfügung.
- Eine Reservierungszeit von 3 Jahren (Zeitpunkt bis zum Baubeginn) ist zu kurz. Sie sollte auf mindestens sechs Jahre verlängert werden. Zudem sollte in Ausnahmefällen eine längere Reservierungszeit möglich sein, etwa wenn direktdemokratische Prozesse einzuhalten sind.
- Es sollte überdacht werden, welche Konsequenzen die Verletzung des Leistungsauftrages hat (Art. 10 E-VO Pflegeplanung). Die sofortige Kündigung ist für Bewohnende und Gemeinden nicht tragbar und sinnvoll.

Unsere vollständige und detaillierte Vernehmlassungsantwort mit konkreten Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen werden wir wie gewünscht in der zu Verfügung gestellten Webapplikation eingeben.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen und Hinweise zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber